



Appenzell



Schwende



Rüte



Schlatt-Haslen



Gonten



Oberegg

Merkblatt Dekorationen in Räumen

Das Merkblatt stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG/ 963.100), die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV/ 963.110) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr.

2 Allgemeines

1. Dekorationen sind so anzubringen, dass:
 - a. keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - b. Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - c. sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
2. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen oder Hindernisse angebracht resp. aufgestellt werden.
3. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.
4. Ab einer Belegung von 300 Personen ist im Raum eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig.
5. Bei Küche/ Bar sind entsprechende Löschgeräte bereitzustellen.
6. Die Abfall- oder Ascheneimer müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

1. Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen.
2. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
3. Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).
4. Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

4 Weitere Bestimmungen

1. Dekorationen werden durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
2. Die vorgeschriebenen Anforderungen können durch das zuständige Feuerschutzorgan angemessen erweitert oder geringfügig reduziert werden.